

Heimat- und Verkehrsverein Altstrimmig

Vereinsatzung

- § 1 Der Verein führt den Namen Heimat- und Verkehrsverein Altstrimmig
- § 2 Sitz des Vereins ist Altstrimmig. Gerichtsstand ist Cochem.
- § 3 Zweck des Vereins ist Förderung der Heimat- und Brauchtumpflege, der Unterhaltung der Mühle in Altstrimmig und der Wanderwege in der Gemarkung der Gemeinde Altstrimmig.
- § 4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- § 6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 7 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, wenn sie volljährig ist.
Die Mitgliedschaft muß schriftlich erklärt werden. Sie endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluß.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- § 8 Der Austritt ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist am 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines jedes Jahres zulässig.
Ein Anspruch auf das Vereinsvermögen besteht beim Austritt nicht.
- § 9 Ein Mitglied, das in erheblichen Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden. Zuvor ist das betreffende Mitglied zu hören. Die Entscheidung muß schriftlich begründet zugestellt werden. Hiergegen ist Beschwerde binnen 1 Monats zulässig, über die die Mitgliedsversammlung entscheidet.
- § 10 Der Mitgliederbeitrag von z. Zt. DM 12,-- jährlich wird per Bankeinzug erhoben. Eine Erhöhung des Beitrages muß mit einer zwei Drittel Mehrheit von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- § 11 Der Vorstand besteht aus:
dem ersten Vorsitzenden,
dem zweiten Vorsitzenden,
einem Schriftführer und
einem Kassierer.
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für jeweils zwei Jahre gewählt. Wieder-

Wahl ist zulässig.

Zwei Vorstandsmitglieder können rechtsverbindlich für den Verein zeichnen und Erklärungen abgeben. Dabei sind die Beschränkungen nach § 12 zu beachten.

- § 12 Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, Zur Verfügung über Grundstücke und zu Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als DM 5.000,-- verpflichten, ist der Vorstand nur mit zustimmenden Beschluß der Mehrheit der Mitgliederversammlung befugt.
- § 13 Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand oder 5 % der Mitglieder auf schriftlichen Antrag sowie nach Bedarf einzuberufen. Die vom Vorstand einzuhaltende Frist beträgt zehn Tage; sie beginnt mit einmaliger Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Zell (Mosel). Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Schriftform. Über sie ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben: Prüfung und Entlastung des Vorstandes, Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.
- § 14 Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder. Das Vereinsvermögen fällt an die Gemeinde Altstrimmig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Altstrimmig, den 04.04.1993

Unterschriften der anwesenden Mitglieder:

1. Harten Flutts
2. Alfons Wölschen
3. Richard Hüppert
4. Demuth Hermann
5. Wandlwin Gerold
6. Debe
7. Siedel Ernst
8. Siedel Winfried
9. Schüller Alfons
10. Franz Gülsen

11. Hansen Werner
12. E. Klein
13. Dalder Graf
14. H. Pies

Heimat- und Verkehrsverein Altstrimmig

Vereinsatzung

- § 1 Der Verein führt den Namen Heimat- und Verkehrsverein Altstrimmig.
- § 2 Sitz des Vereins ist Altstrimmig. Gerichtsstand ist Cochem.
- § 3 Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimat- und Brauchtumpflege, der Unterhaltung der alten Mühle in Altstrimmig und der Wanderwege in der Gemarkung Altstrimmig.
- § 4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- § 6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 7 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, wenn sie volljährig ist. Die Mitgliedschaft muß schriftlich erklärt werden. Sie endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluß. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- § 8 Der Austritt ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist am 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines jeden Jahres zulässig.
Ein Anspruch auf das Vereinsvermögen besteht bei Austritt nicht.
- § 9 Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden. Zuvor ist das betreffende Mitglied zu hören. Die Entscheidung muß schriftlich begründet zugestellt werden. Hiergegen ist die Beschwerde binnen einen Monats zulässig, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
- § 10 Der Mitgliederbeitrag von z. Zt. DM 12,- jährlich wird per Bankeinzug erhoben. Eine Erhöhung des Beitrages muß mit einer zwei Drittel Mehrheit von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- § 11 Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer.
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für jeweils zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
Zwei Vorstandsmitglieder können rechtsverbindlich für den Verein zeichnen und Erklärungen abgeben. Dabei sind die Beschränkungen nach § 12 zu beachten.
- § 12 Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Verfügung über Grundstücke und zu Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als DM 5.000,- verpflichten, ist der Vorstand nur mit zustimmenden Beschluß der Mehrheit der Mitgliederversammlung befugt.
- § 13 Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand oder 5 % der Mitglieder auf schriftlichen Antrag, sowie nach Bedarf einzuberufen. Die vom Vorstand einzuhaltende Frist beträgt zehn Tage; sie beginnt mit einmaliger Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Zell (Mosel). Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Schriftform. Über sie ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben: Prüfung und Entlastung des Vorstandes, Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.
- § 14 Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder. Das Vereinsvermögen fällt an die Gemeinde Altstrimmig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Altstrimmig, den 04.04.1993

Folgende Mitglieder haben die neue Vereinsatzung unterschrieben:

Martin Schultes	Alfons Kölzer	Richard Huppertz	Werner Zimmer	Günter Wendling
Dieter Liesenfeld	Ernst Seibel	Winfried Seibel	Alfons Schultes	Franz Gietzen
Werner Hansen	Ernst Heinzen	Walter Gräf	Konrad Pies	